

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2007.00060 vom 2. August 2007

ZH Verwaltungsgericht, 2007-08-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2007.00060

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2007.00060 du 2 août 2007

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2007.00060 del 2 agosto 2007

Regeste

Erteilung des Fähigkeitszeugnisses für den Rechtsanwaltsberuf | Erteilung des Fähigkeitszeugnisses für den Rechtsanwaltsberuf Die Beschwerdeführerin hatte die schriftliche Anwaltsprüfung nach dem dritten Versuch nicht bestanden. Mit Beschwerde gegen den Abweisungsbeschluss der Anwaltsprüfungskommission rügt sie sowohl Mängel des Prüfungs- und Bewertungsverfahrens als auch Rechtsverletzungen bzw. Ermessensfehler im Bezug auf die konkrete Bewertung ihrer Prüfung. Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts (E. 1.1) und der Kammer (E. 1.2). Beschwerdelegitimation: Die Beschwerdeführerin hat - trotz der Möglichkeit, die Prüfung nach einer 2-jährigen Wartezeit nochmal zu versuchen - ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung des negativen Prüfungsentscheids (E. 1.3). Das Verwaltungsgericht prüft die eigentliche Bewertung von Examensleistungen mit eingeschränkter Kognition: Es hebt Prüfungsentscheide erst auf, wenn die Bewertung nicht nachvollziehbar ist, offensichtliche Mängel aufweist oder auf sachfremden Kriterien beruht (E. 2.2). Hingegen werden Rügen betreffend Auslegung und Anwendung von Rechtssätzen und wegen Verfahrensmängeln mit uneingeschränkter Kognition geprüft (E. 2.3). Weil das Prüfungsverfahren in der Verordnung über die Rechtsanwaltsprüfung nur fragmentarisch geregelt ist (E. 3.1), fragt sich vorliegend, ob die Prüfungsbehörde das ihr zustehende Ermessen im Bezug auf das Prüfungs- und Bewertungsverfahren pflichtgemäss gehandhabt hat. Dabei ist namentlich zu prüfen, ob das Verfahren rechtsgleich und willkürfrei ausgestaltet ist. Vorliegend sind diese Verfahrensgrundsätze nicht verletzt worden (E. 3.2). Ebenso wenig ist die materielle Prüfungsbewertung zu beanstanden (E. 4). Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Die Beschwerdeführerin bringt ausser den erwähnten Rügen im Zusammenhang mit dem Prüfungs- und dem Bewertungsverfahren sinngemäss vor, sie sei zu streng bewertet worden: In Frage 2 habe sie "lediglich" die Möglichkeit der Zession nicht gesehen und in Frage 3 nur die dispositive Natur der Beendigungsbestimmung der Gebrauchsleihe nicht erwähnt. Ausserdem sei ihr Lösungsversuch in Frage 2 ("Durchgriff" anstelle der Möglichkeit der Zession) zu Unrecht nicht bzw. als ungenügend bewertet worden. Diese Rügen betreffen die materielle Prüfungsbewertung. Wie vorne 2.2 und 2.3 ausgeführt, ist es zulässig, dass sich das Verwaltungsgericht Zurückhaltung bei der Überprüfung von materiellen Bewertungsentscheiden auferlegt. Die vom Referenten und von den Kommissionsmitgliedern vorgenommenen Bewertungen stimmen – abgesehen von kleinen, für die Gesamtbewertung jedoch nicht relevanten Differenzen bei der Bewertung der einzelnen Aufgaben – weitgehend miteinander überein. Insbesondere wurde die

Prüfungsleistung der Beschwerdeführerin von allen Mitwirkenden als ungenügend eingestuft. Dabei ist deren Bewertung nachvollziehbar und nicht mit offensichtlichen Mängeln behaftet. Ausserdem ist nicht ersichtlich, inwieweit sie auf sachfremden Kriterien beruhen sollte.

E. 5

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Beschwerdegegnerin ihr Ermessen im Bezug auf die – von der Beschwerdeführerin in Frage gestellte – Gestaltung des Prüfungs- und Bewertungsverfahrens nicht missbraucht oder überschritten hat. Ebenso wenig hat sie allgemeine Rechtsgrundsätze oder Grundprinzipien des Verwaltungsrechts verletzt. Ferner ist die materielle Bewertung der Prüfung vorliegend nicht zu beanstanden. Demnach ist die Beschwerde unbegründet und abzuweisen.

E. 6

Entsprechend dem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen und bleibt ihr eine Parteientschädigung versagt (§ 70 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG, § 17 Abs. 2 VRG). Demgemäss entscheidet die Kammer :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.